

Unsere Desiderien zum neuen st. gall. Erziehungsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 24

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Juni 1907.

Nr. 24

14. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren F. A. Kunz, Hirtsch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Unsere Desiderien zum neuen St. gall. Erziehungsgesetz.

Leider muß ich die verehrten Leser bezüglich dieses Themas nochmals eine Weile um Geduld und Aufmerksamkeit bitten. Die bereits früher aufgestellten Postulate bedürfen nämlich notwendig einiger Ergänzungen; man könnte mir sonst den Vorwurf machen, ich hätte die Hälfte vergessen. Wenn es aber schließlich herauskäme wie leztthin ein hochgeachteter St. Galler Magistrat meinte, dann allerdings wäre dieser Fehler gleichgültig. Er sagte nämlich: „Alle unsere Arbeit um ein neues Erziehungsgesetz ist sehr wahrscheinlich — für die „Kaze“. Kurz und gut gesagt und jedenfalls wahr prophezeit! Auch ich bin derzeit so pessimistisch gesinnt, daß ich befürchte, jener kluge Richter bekomme recht. Nun, es wird sich zeigen. Nichts destoweniger wollen wir aber die Flinte doch noch nicht ins Korn werfen; in den vordersten Reihen wollen wir gerne arbeiten und kämpfen, wenn es heißt, wahren Fortschritte zu der Jugend Nutz und Frommen zu dienen; an uns soll es nicht fehlen. Leider sind aber die Auffassungen über den „wahren Fortschritt“

bei uns und andern grundverschieden. Ich brauche die Gegensätze nicht mehr näher zu präzisieren; man kennt auf der andern Seite unsere Wünsche, und kein Mensch mit gesunden Sinnen und auch nur einigermaßen loyalem Geiste kann deren volle Berechtigung bestreiten, sondern muß, wenn er es redlich meint, dieselben geradezu als notwendiges Fundament anerkennen. — Die in Nr. 12 und 13 der „Pädagog. Blätter“ erschienenen „Desiderien“ wanderten schon vor Weihnachten letzten Jahres nach Einsiedeln, und ist es darum begreiflich, wenn seit jenem Zeitpunkte bezügl. der Revision unsres Erziehungsgesetzes wieder einiges „gelaufen“ ist, das an dieser Stelle erwähnt werden soll. Der liberale Dr. Forrer hielt am 3. März in Straubenzell und am 21. April in Rorschach längere Programmreden. Unter seinen Vorschlägen sind solche, mit denen wir uns nicht befreunden können. Sie lauten:

1. Abschaffung der unzähligen kleinen konfessionellen Schulen durch territoriale Inkorporation.

2. Reduzierung des Erziehungsrates von 11 auf 9 Mitglieder, die nicht mehr vom Regierungsrate, sondern vom Großen Rate zu wählen seien.

3. Einführung eines kantonalen Schulinspektorates.

4. Vertretung der Lehrerschaft im Regierungsrate.

5. Wenn immer möglich Einführung der bürgerlichen Schule.

Herr Kollega Walt in Thal hat 19 Postulate aufgestellt. Dieselben mögen hier in extenso folgen, da sie wahrscheinlich am 11. Juni, anlässlich der kantonalen Lehrerkonferenz in Rorschach lebhaft debattiert werden.

1. 15 Erziehungsräte statt bisher 11. Der Lehrerschaft stünde das Recht zu, drei weitere Mitglieder zu entsenden, wobei Primarschule, Realschule und höhere Lehranstalten tunlichst zu berücksichtigen wären.

2. 7 Mitglieder des Bezirksschulrates in jedem Bezirke, statt bisher mindestens 3 und höchstens 5. In jeden Bezirksschulrat mindestens 2 Lehrer als Mitglieder.

3. Jeder Ortsschulrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, statt bisher 3. Ein Lehrer hat von Amtes wegen Sitz und Stimme im Schulrate, soweit nicht seine persönlichen Angelegenheiten im Rate zur Sprache kommen.

4. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schulrat und Lehrern ist ein Schiedsgericht niederzusetzen.

5. Maximalstundenzahl pro Lehrer 33. Für alle Mehr-Stunden ist Extra-Honorierung erforderlich.

6. Eine Verpflichtung zur Uebernahme kirchlicher Funktionen besteht nicht.

7. Verweserkosten fallen für das erste Vierteljahr ganz zu Lasten der Schulkasse, für das zweite zu $\frac{3}{4}$, für das dritte zur Hälfte. Im vierten Vierteljahr fällt der ganze Lehrer Gehalt an den Verweser. Bei Militärdienstleistung des Lehrers als Soldat wird der Schulrat ebenfalls einen Verweser stellen und befolgen.

8. Wenn möglich, soll der Lehrer die Militärkurse als Soldat so absolvieren, daß ein Teil in die Ferien fällt; doch müssen dem Lehrer per Jahr noch mindestens 6 Wochen Ferien reserviert bleiben. Macht der Lehrer Unteroffiziers- oder Offiziersdienst, so kann eine Reduktion der Ferien bis auf 14 Tage per Jahr eintreten.

9. Bei ungerechter Entlassung, welche durch das Schiedsgericht festzustellen ist, hat der Lehrer Klagerrecht auf angemessene Entschädigung und öffentliche Satisfaktion. Dasselbe ist der Fall bei ungerechtfertigter Nichtwiedermahl.

10. Das Einkommen besteht aus dem eigentlichen Gehalt — für Jahrschulen 1600 Fr. (bisher Fr. 1400), den lokalen oder persönlichen Zulagen, den Alterszulagen des Staates, nebst freier Wohnung samt Garten oder bezüglicher Entschädigung (Minimum Fr. 200). Reduktion der Lehrergehälter ist nicht zulässig.

11. Der kantonale Lehrerverein, der für die Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen obligatorisch ist, behandelt alle Sachfragen des kantonalen Schulwesens und leitet seine Beschlüsse in Form von Anträgen und Wünschen an die kantonale Oberbehörde. Er hat das Recht, drei Delegierte in den Erziehungsrat abzuordnen.

12. Der weiteren Fortbildung des Lehrers dienen Fortbildungskurse, Studienreisen mit kantonalen Stipendien und Lehrerbibliotheken. Eventuell sollen die jetzigen Lehrerbibliotheken zu einer kantonalen Lehrerbibliothek vereinigt werden.

13. Jeder Schüler wird beim Schuleintritt ärztlich untersucht. Der Erziehungsrat wird Fürsorge treffen, daß regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Schulkinder stattfinden.

14. Das Schülermaximum an einer Schule beträgt 70. Wo jedoch an einer Schule während drei Jahren die Schülerzahl über 60 steigt, hat der Erziehungsrat Fürsorge zu treffen, daß ein weiterer Lehrer angestellt wird.

15. Jede Schulkorporation ist gehalten, eine eigene Schulbibliothek einzurichten.

16. Wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll eine Kräftigung der Schulverbände durch Vereinigung kleinerer oder konfessionell organisierter Schulgemeinden ermöglicht werden. Dem Großen Räte steht das Recht zu, allzu kleine Schulgemeinden, unter angemessener Unterstützung durch den Staat, mit benachbarten Schulgemeinden zu vereinigen.

17. Im Schulbetrieb ist unter würdiger Rücksichtnahme auf das konfessionelle Fühlen das Prinzip der allgemeinen Bürgerlichkeit maßgebend.

18. Die Fortbildungsschule schließt sich an die achtklassige Volksschule an. Für sämtliche Fortbildungsschulen ist das Obligatorium anzustreben.

19. Mit den Fortbildungsschulen sollen öffentliche Besessale mit verschiedenen Weiterbildungsgelegenheiten verbunden sein.

Und, — was sagst du dazu, mein Lieber? De „Rästoni“ würde zur ganzen „Geschichte“ schmungeln: „Der nimts' Mul grad erber vollä“. Und wirklich! Vieles klingt recht fortschrittlich und macht einem fast den Mund wässrig. Am Ende hättest sogar noch Aussicht, Erziehungsrat zu werden. hm, nicht übel! Und doch so zwischen hinein spukt's so etwas. Auch Herr Walt möchte uns da und dort eine recht „räse“ Suppe vorsehen, die uns absolut nicht mundet. Sie enthält noch Surrogate, die nach unsrer Auffassung in gewissem Sinne lebensgefährlich werden könnten oder zum mindesten sehr verhängnisvoll.

Ich rede hier bildlich, aber man wird mich schon verstehen, selbst der Gegner, wenn er will; doch hat er den freien Willen, und darum muß er ja nicht; wenn es ihm nicht beliebt, auch wenn er es einsehen würde, daß er auf einer schiefen Ebene sich befände. Zu den Thesen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 18 habe ich keine wesentlichen Bedenken; was die übrigen anbetrifft, so will ich frei von der Leber weg sprechen nach meiner persönlichen unmaßgeblichen Ansicht, ohne jemand absichtlich zu beleidigen. „Alles mit Gott und für Gott zum Besten der Jugend“; diesem Grundsatz dienen meine Ausführungen. — These 6 braucht nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden; sie ist abzuweisen, weil sie fatalen Mißbrauch verursachen könnte. Es ist von jeher Usus gewesen, daß in den meisten kleinern Landgemeinden der Lehrer der gegebene Organist ist, da oft keine andere Persönlichkeit in der Gemeinde diesem Amte gewachsen wäre. Ich sehe die Notwendigkeit dieses Postulates um so weniger ein, als ja bei der Stellenausschreibung gewöhnlich bemerkt wird, ob der Aspirant den Organistendienst zu versehen habe oder nicht. Denken wir uns den Fall, es stehe der Ortschulrat mit dem Ortsgeistlichen auf gespanntem Fuße, so wäre es ersterem eine Leichtigkeit, dem Pfarrer einen ganz fatalen Streich zu spielen durch Berufung eines Lehrers, der sich wohl über eine erfolgreiche Praxis ausweisen könnte, vom Organistendienste aber nichts wissen wollte. Wegwählen desselben ginge nicht oder nur sehr schwerlich, wenn er in der Schule eben seinen Verpflichtungen gerecht wird. Wollte dann vielleicht ein Teil oder selbst die überwiegende Mehrzahl der Bürger darob gegen den Schulrat Anklage erheben, so fände letzterer wohl leicht ein Hintertürchen oder ein schützendes Deckmäntelchen.

Ein anderer Fall! Es leben in einem Dorfe der Hr. Pfarrer und der Lehrer anfangs in Eintracht und gutem Einvernehmen. Plötzlich bricht ein „Gewitter“ los, es entstehen Differenzen, der Friede wird gestört, und nun resigniert der Lehrer aus „Täubi“ auf seinen Organistendienst, bleibt aber aus Troß vielleicht noch einige Jahre hindurch als Lehrer an der gleichen Stelle aktiv. Der Hr. Pfarrer schiebt die Schuld auf den Lehrer; letzterer sucht auch ein Komplott Anhänger zu gewinnen! Welch' ein Argernis erregendes Bild wäre das in einer Gemeinde, und wie würde da die so notwendige Achtung und Ehrfurcht vor den ersten Hütern des Volkes geschwächt in gar verhängnisvoller Weise. Solchen Fatalitäten wäre aber durch These 6 Tür und Tor geöffnet zum Schaden des ganzen Lehrerstandes. Das hieße man den Herren Geistlichen die Hände binden! Wir Lehrer lieben die Freiheit, aber nicht eine solche obiger Fassung.

ad These 15. Ist's nicht genug, wenn das Volk ein Gehaltsminimum von 1600 Fr. akzeptirt; wer zu viel will, bekommt zu wenig; überlasse man das dem Ermessen der einzelnen Gemeinden. Das Volk scheut die Kosten und schreibt am ehesten „Nein“, wenn man in diesem Punkte viel von ihm verlangt.

ad These 17. „Das Prinzip der allgemeinen Bürgerlichkeit“ ist uns nicht in erster Linie maßgebend; das klingt mir zu materialistisch und will mir so vorkommen, als wären wir nur geschaffen, um dem Staate zu dienen und dem Nebenmenschen gegenüber möglichst vollkommen gerecht zu werden. Das ist alles recht und gut, aber noch lange nicht das Erste und Beste!

Vor nicht gar langer Zeit habe ich einmal Gelegenheit gehabt, einen Schüler Wundts' famos schön über die Pflichten der Nächstenliebe reden zu hören, und wie in der Schule hierauf in **allererster** Linie Rücksicht zu nehmen sei. Ja, er unterließ nicht, als Zeugen seiner entwickelten Hypothesen so hintennach auch noch Christus anzurufen, wie er gesagt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“. Voll und ganz einverstanden! Leider hat aber jener gewandte Wortant vergessen, gleich noch den Vordersatz, den Christus unmittelbar an gleicher Stelle anführte, zu zitieren, und der da heißt: „Du sollst den Herren deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deinem ganzen Gemüte und aus allen deinen Kräften; dies ist das **größte und erste Gebot.**“ Ob diese Elimination bewußt oder unbewußt erfolgt ist, bleibe dahingestellt. Sicher ist nur das, daß jener Herr kaum mit der gleichen Wärme und Begeisterung für diesen Vordersatz eingetreten wäre, wie er für den Nachsatz plädierte; denn er hat ganz materialistische Ideen verfochten, was übrigens nicht zu verwundern ist, wenn man aus der Quelle eines Wundt und Cie. geschöpft hat.

Es stehen in unsern Tagen je länger desto mehr solche „falsche Propheten“ auf und schwadronieren von hohlen Prinzipien reiner, allgemeiner Bürgerlichkeit. Von Pflichten gegen Gott reden diese modernen „Kulturprediger“ kein Wort, — da schweigt die Geschichte; furchtsam und scheu weichen diese liberalen Rorhphäen sogar der Nennung des göttlichen Namens aus. Traurig, aber wahr! Wir aber bekennen offen, dankbar und hoffnungsfreudig: „Wir sind des Herrn und gehen zum Herrn“, und auf diesen Grundsatz aufbauend, wollen wir ein neues Erziehungsgesetz schaffen, das imstande ist, unsrer lieben Jugend eine solide christliche Erziehung zu sichern; bringen wir das nicht fertig, dann ist es schade, daß unser Kanton den schönen christlichen Namen „St. Gallen“ trägt.